

I
01
Herrn Nemitz

Ersetzungsantrag Drucksache Nr.: 1603/2018 der SPD-Fraktion
Betreff:
Grundsatzbeschluss zur Einrichtung kommunaler medizinischer Versorgungszentren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtvertretung sieht in der Einrichtung eines oder mehrerer kommunaler medizinischer Versorgungszentren den Weg, die ambulante ärztliche Versorgung in Schwerin mittel- und langfristig zu sichern.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) in kommunaler Trägerschaft zu konzipieren und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 2 Abs. 3 KV M-V gehört zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises u.a. auch die gesundheitliche Betreuung.

Ein medizinisches Versorgungszentrum wäre nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V als Einrichtung der Gesundheitspflege eine zulässige wirtschaftliche Betätigung. Daneben bedarf es zudem auch einer Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Zustimmung

MVZ sind eine etablierte Einrichtung in der ambulanten Versorgung, sowohl in innerstädtischen wie ländlichen Gebieten.

So sind gerade MVZ zukunftsfähige Arbeitgeber, da sie den vor allem jungen Ärzten mit Möglichkeiten wie Anstellung und Teilzeitmodellen interessante Arbeitsmodelle bieten. Damit sind sie auch für die medizinische Versorgung in unterversorgten Stadtteilen interessant.

Dr. Rico Badenschier